

Mehrdienstleistungen MDL (pd)

Quelle: § 23 LVG

Dauernde MDL

- §23 (1) Überschreitet die Landesvertragslehrperson durch dauernde Unterrichtserteilung oder qualifizierte Betreuung von Lernzeiten gemäß § 8 Abs. 2 Z 1 das Ausmaß von 24 Wochenstunden gemäß § 8 Abs. 3, so gebührt ihr hierfür an Stelle der in § 22 Abs. 1 VBG in Verbindung mit den §§ 16 bis 18 GehG angeführten Nebengebühren eine besondere Vergütung. (...)
- Im Vertretungsfall ist die Lehrfächerverteilung entsprechend abzuändern, sobald feststeht, dass die Vertretungsdauer zwei Wochen übersteigen wird.

Teilbeschäftigung

Bei Landesvertragslehrpersonen, deren Beschäftigungsausmaß herabgesetzt ist, die in Teilbeschäftigung stehen oder eine Teilzeitbeschäftigung nach dem Mutterschutzgesetz oder nach dem Väter-Karenzgesetz in Anspruch nehmen, gilt das dem Beschäftigungsausmaß entsprechende Unterrichtsausmaß als Unterrichtsausmaß im Sinne des Abs. 1.

Vergütung

(2) Die Vergütung beträgt für jede Unterrichts- oder Betreuungsstunde, mit der das Ausmaß von 24 Wochenstunden in der betreffenden Kalenderwoche (Montag bis Sonntag) überschritten wird, 1,3% des Monatsentgelts gemäß § 18; für die Bemessung sind Dienstzulagen, Vergütungen und Abgeltungen dem Monatsentgelt nicht zuzuzählen.

Vergütung bei Teilbeschäftigung

Für Zeiten, mit denen die Landesvertragslehrperson lediglich das Ausmaß des herabgesetzten – und nicht des vollen – Unterrichtsausmaßes überschreitet, tritt an Stelle der im Abs. 2 angeführten Vergütung eine Vergütung von 1,2% des Monatsentgeltes gemäß § 18.

Einstellung

Die Vergütung für dauernde Mehrdienstleistungen ist für folgende Tage einzustellen, an denen die Unterrichtserteilung zur Gänze unterbleibt: anlässlich einer Erkrankung, anlässlich eines Sonderurlaubes, bei Teilnahme an einer mehrtägigen Schulveranstaltung.

Pro Tag entfällt ein Fünftel der für die dauernde Mehrdienstleistung wöchentlich vorgesehenen Vergütung.

Weiters

- für mindestens einwöchige Ferienzeiten
- Pfingstdienstag
- Allerseelen
- Festtag des Landespatrons
- Weihnachtsferien
- Semesterferien: Montag bis Samstag
- Osterferien (Samstag vor Palmsonntag bis einschließlich Osterdienstag)
- Sommerferien

Beispiele für Tätigkeiten, die zum Entfall von MDL führen:

- Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen (mehr als drei Tage)
- sonstige Ausbildungen (inkl. Lehramtsprüfungen)
- Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften
- Sonderurlaub, Karenzurlaub, Waffenübungen
- Zeugenladungen
- Teilnahme an Schulgottesdiensten oder anderen religiösen Übungen mit genereller Fernbleibeerlaubnis der Schüler*innen
- privater Arztbesuch
- Schulung als Sprengelwahlleiter*in, Sprengelwahlleiter-Stellvertreter*in

keine Einstellung

- Wenn an einem Tag ein Teil des vorgesehenen Unterrichts entfällt, der*die Lehrer*in am betreffenden Tag jedoch mindestens eine Unterrichtsstunde gehalten hat.
- Sonntage
- gesetzliche Feiertage
- Pfingstsamstag
- regelmäßiger unterrichtsfreier Wochentag eines*einer Lehrer*in gemäß Dienstenteilung
- Fort- und Weiterbildung an bis zu drei Tagen in jedem Schuljahr, an dem der*die Lehrer*in Veranstaltungen der Fort- und Weiterbildung, unabhängig davon, ob es sich um drei einzelne Tage oder um bis zu drei zusammenhängende Tage in einer Woche handelt.
- bei Vorliegen eines Dienstauftrages

Beispiele: Dienstbesprechungen für Gruppen von Lehrer*innen, die durch die BD eingesetzt werden, Dienstbesprechungen für einzelne Lehrer*innen aufgrund einer Einladung/Ladung durch die BD, amtsärztliche Untersuchungstermine, Organisation und Durchführung von Wettbewerben, die vom BMBWF oder von der BD veranstaltet werden (z.B. Landes- und Bundeswettbewerbe bei Olympiaden, Schüler*innenmeisterschaften, Kampfrichtertätigkeit bei solchen Bewerben, ...), Entsendung als Fachexperte, Gutachter, etc. durch die Dienstbehörde, Begleitung eines*einer verletzten Schüler*in ins Krankenhaus, Anwesenheit des Kustos bei der Überprüfung von Maschinen und Geräten in Funktionsräumen durch Schulerhalter, ... , Tätigkeit als Schöff*in oder Geschworene*r in der Funktion eines*einer Lehrervertreter*in in Jugendgerichtverfahren (nicht jedoch die Tätigkeit als Schöff*in oder Geschworene*r in einem sonstigen Strafverfahren, auch nicht bei privaten Rechtsstreitigkeiten von Lehrer*innen).

Vertretungsstunden

(4) Einer Landesvertragslehrperson, die außerhalb ihrer laut Dienstenteilung zu haltenden Unterrichtsstunden zur Vertretung einer vorübergehend an der Erfüllung ihrer lehramtlichen Pflichten gehinderten Lehrkraft herangezogen wird, gebührt für jede Vertretungsstunde, die im jeweiligen Unterrichtsjahr über 24 Vertretungsstunden hinausgeht, eine Vergütung von 38,70 €.

Auf Landesvertragslehrpersonen in Teilbeschäftigung tritt an die Stelle von 24 Vertretungsstunden die ihrem Beschäftigungsausmaß entsprechende anteilige Zahl von Vertretungsstunden.